

AMTSGERICHT MÜNCHEN
Geschäftsnummer:
262 C 15689/10

AUSFERTIGUNG



Verkündet am 6.10.2010

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Kopie an Mkt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
ESK 11. Okt. 2010	
Anwaltskanzlei Czap	
Kopie an Mkt.: Kontrolln.	Kopie an Mkt.: Kontrolln.
Kopie an Mkt.: Kontrolln.	Kopie an Mkt.: Kontrolln.
ZDA	

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht

in dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r) :

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r) :

Rechtsanwälte Wolf-Dieter Czap & Dieter Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid, Gz.: 916/09

wegen Forderung

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25.8.2010

am 6.10.10 folgendes

Geschäftsnummer:
262 C 15689/10

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Zwangsvollstreckung kann von der Klagepartei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abgewandt werden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert wird auf EUR 758,20 festgesetzt.

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

München, _____

10. 10.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Entgelt für einen Werbeauftrag in einem Infokasten an einer Volksschule in München.

Die Parteien sind durch den als Anlage K 1 vorgelegten Vertrag miteinander verbunden.

Die Klagepartei hält den Vertrag und dort insbesondere die Verlängerungsklausel für wirksam, weshalb die Beklagte zur Bezahlung des streitgegenständlichen Entgelts für den Zeitraum ab dem 22.9.2009 gemäß der als Anlage K 4 vorgelegten Rechnung verpflichtet sei.

Sie beantragt daher

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 758,20 nebst 8% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 07.10. 2009 sowie EUR 6,14 vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtliche entstandene EUR 84,50 Geschäftsgebühr und EUR 16,91 Post/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie ist der Auffassung, Vertrag und Verlängerungsklausel seien unwirksam.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Hierüber war durch Endurteil zu entscheiden, weil die nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangene Klagerücknahme ^{wegen} der fehlenden Zustimmung der Beklagten nicht wirksam ist.

Auch der von der Klagepartei anschließend erklärte Verzicht auf den Anspruch lässt mangels Annahme des Verzichts durch die Beklagte und Stellung eines Antrages auf Erlass eines Verzichtsurteils keine andere Sachbehandlung zu.

Die Klage ist - unabhängig von den weiteren im Termin vom 25.8.2010 geäußerten Bedenken unbegründet, weil das Gericht - worauf hingewiesen wurde - die Rechtsauffassung der Beklagtenseite zur Unwirksamkeit des Vertrages und der Verlängerungsklausel aus den dort genannten Gründen teilt.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: § 3 ZPO.

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der
Urschrift:

München, den 10. 10. 10

Götz
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle